

Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁴¹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über bereits ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁴³ und der Stellungnahmen der Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zu den Empfehlungen des Rates⁴⁴,

mit Lob für die umfassende und effiziente Art und Weise, in der der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfungen im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß der Rat hartnäckige Probleme und Mängel in der Finanzverwaltung und dem Finanzmanagement der Vereinten Nationen festgestellt hat,

betonend, daß die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates verbessert werden muß,

1. *nimmt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen *an*;

2. *nimmt außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Internationale Gericht für Ruandas der Rechnungsprüfer *an*;

3. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer seinen Bestätigungsvermerk der Rechnungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eingeschränkt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der in Ziffer 3 genannten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Schritte zur Behebung dieser Situation zu ergreifen, um zu verhindern, daß bei der nächsten Prüfung nochmals ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird;

5. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, alle Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Stellungnahmen zu eigen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁴² dazu abgegeben hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen des Rates im Einklang mit den Ziffern 3 bis 5 ihrer Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 termingerecht umgesetzt werden;

7. *beschließt*, spezifische Fragen nach Bedarf auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer" zu behandeln.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/205. Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm",

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

2. *bekräftigt außerdem* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikel 4.5 der Finanzordnung;

3. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt* Ziffer 21 ihrer Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, daß Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den vereinbarten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

5. *betont*, daß alle von der Generalversammlung zu behandelnden Vorschläge zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren

a) den Bedürfnissen der Vereinten Nationen entsprechen und den besonderen Charakter der Organisation berücksichtigen sollen;

b) nicht dem Ziel der Haushaltskürzung dienen sollen;

⁴¹ Siehe A/53/217.

⁴² A/53/513.

⁴³ A/52/879 und A/53/335.

⁴⁴ A/53/335/Add.1.

⁴⁵ A/53/500 und Add.1.

⁴⁶ A/53/655.

- c) nicht dem Ziel des Personalabbaus dienen sollen;
6. *beschließt*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den bestehenden Haushaltsverfahren und -prozessen aufgestellt und ihr zur Behandlung vorgelegt wird;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß die Faszikel mit den Modellhaushalten vorzulegen, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 4 seines Berichts⁴⁶ empfohlen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihr zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen umfassenden analytischen Bericht über seinen Vorschlag zu einem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vorzulegen, der unter anderem folgende Elemente beinhaltet:
- a) eine vergleichende Studie des derzeitigen Haushaltsverfahrens und des vorgeschlagenen ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, in der unter anderem die Unterschiede und die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Systemen ganz klar aufgezeigt werden;
- b) eine Begründung für den vorgeschlagenen Übergang von dem derzeitigen Haushaltsverfahren auf das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren;
- c) eine Aufstellung der Schwächen des derzeitigen Haushaltsverfahrens und in der Verwaltung, welche die Anwendung dieses Verfahrens behindern;
- d) die Benennung der zur Verbesserung des derzeitigen Haushaltsverfahrens erforderlichen Maßnahmen;
- e) eine Auflistung der Vorschriften, Verfahren und Informationssysteme, die vorhanden sein müßten, falls die Generalversammlung den Vorschlag zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren billigt;
- f) eine Darstellung der Anwendbarkeit der Konzepte des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, einschließlich der "erwarteten Ergebnisse" und der "Leistungsindikatoren", auf alle Kapitel des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen;
- g) eine eindeutigere und klarere Bestimmung der Begriffe "Ziel", "Produkt", "Ergebnisse", "Leistungsindikator" und "Leistungsmessung";
9. *betont*, daß die Mitgliedstaaten weiter wie bisher im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen voll an dem Haushaltsprozeß mitwirken sollen;
10. *beschließt*, daß der Generalversammlung und dem Beratenden Ausschuß, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt, auch weiterhin detaillierte Informationen über den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf zur Verfügung gestellt werden, damit sie

sachgerechte und fundierte Beschlüsse zu den Haushaltsvorschlägen fassen können;

11. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine analytische und vergleichende Studie darüber anzufertigen, welche Erfahrungen die Organe des Systems der Vereinten Nationen gesammelt haben, die einen dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vergleichbaren Ansatz verwenden, und ihren Bericht spätestens am 31. August 1999 vorzulegen;

12. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, bei der Erstellung seines Berichts über das vorgeschlagene ergebnisorientierte Haushaltsverfahren den in Ziffer 11 genannten Bericht zu berücksichtigen;

13. *anerkennt* den internationalen und multilateralen Charakter der Vereinten Nationen und betont, daß die erwarteten quantitativen Ergebnisse nicht die alleinige Grundlage für die Begründung von Mittelanforderungen bilden sollen;

14. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer eingehenden Analyse der Mittelveranschlagung für alle Kapitel des Programmhaushaltsplans;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem genannten umfassenden analytischen Bericht die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/206. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung von Teil VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁴⁷, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁸ und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

⁴⁷ A/53/220.

⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16)*, Zweiter Teil, Ziffer 28.

⁴⁹ A/53/718 und Korr.1.